



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 8 B 77.10
VGH 8 B 1804/10

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 27. Oktober 2010
durch die Richterinnen am Bundesverwaltungsgericht Dr. von Heimburg,
Dr. Hauser und Dr. Held-Daab

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin hat ihre - hier allein anhängige - Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts in dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgesichtshofs vom 30. August 2010 mit Schriftsatz vom 25. Oktober 2010 zurückgenommen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO.

Dr. von Heimburg

Dr. Hauser

Dr. Held-Daab